

Stand: 19.10.2020

Richtlinie über die Quarantäne für Personen, die einer zwingend notwendigen Tätigkeit nachgehen

Quarantäne für Personen mit engem Kontakt

Die Kontaktpersonen, deren Liste in Zusammenarbeit mit dem Patienten erstellt wurde, werden im Auftrag des Kantonsarztamtes (nachstehend: KAA, über die Gesundheitsförderung Wallis) vom *Contact-Tracing-Team* angerufen. Nach einer individuellen Beurteilung werden die Personen, die der Definition für **Personen mit nachweislich engem Kontakt** entsprechen, **vom KAA unter Quarantäne gestellt.**

Sie müssen sich ab dem Tag, an dem sie das letzte Mal mit dem positiven Fall Kontakt hatten, 10 Tage zu Hause in Quarantäne begeben, die Anweisungen zur Quarantäne des BAG ([Link](#)) befolgen und sich, falls Symptome auftreten, isolieren und testen lassen.

Abweichend von der oben beschriebenen grundsätzlichen Quarantäneregelung werden diejenigen **Personen von Amtes wegen von der Pflicht zur Quarantäne ausgenommen, deren Tätigkeit zwingend notwendig** ist für die Aufrechterhaltung:

- der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens (Ärztinnen/Ärzte, Pflegefachpersonen, sonstige Gesundheitsberufliche);
- der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizeibeamtinnen/-beamte, Gefängniswärter/innen, Sicherheitspersonal, das zur Ausführung hoheitlicher Aufgaben beauftragt wurde, z.B. für Gefangenentransporte oder die Bewachung *öffentlicher* Gebäude, der Ordnungsdienst für öffentliche Veranstaltungen);
- der Funktionsfähigkeit von Institutionen und Organisationen von kantonaler, nationaler oder internationaler Bedeutung oder die für die Öffentlichkeit und das Funktionieren des Staats zwingend notwendig sind (auf kantonaler und/oder Bundesebene, insbesondere die Mitarbeitenden dieser Institutionen und Organisationen, z.B. die SUVA Rehabilitationsklinik CRR in Sitten; Berater sind von der Pflicht zur Quarantäne von Amtes wegen nicht ausgenommen).

Der Arbeitgeber muss die **zwingende Notwendigkeit einer Tätigkeit** überprüfen und **bescheinigen**. Selbstständige müssen selbst die zwingende Notwendigkeit ihrer Tätigkeit bescheinigen.

Diese Personen tragen bei der Arbeit eine chirurgische Maske und achten auf eine gründliche Handhygiene. Wenn Symptome auftreten, lassen sie sich sofort testen und unterbrechen ihre berufliche Tätigkeit bis zum Erhalt des Testergebnisses.

Fahrten zwischen dem beruflichen und dem Wohnumfeld sind auf das absolute Minimum zu beschränken. Unterwegs muss eine Maske getragen und auf eine gründliche Handhygiene geachtet werden. Die Quarantäne gilt trotzdem und muss ausserhalb der Arbeitszeiten streng eingehalten werden.

Quarantäne für Einreisende aus Risikostaaen oder -gebieten

Analog zum oben Gesagten sind die den oben genannten Kriterien entsprechenden Personen von Amtes wegen auch von der Pflicht zur Quarantäne nach der Rückkehr aus einem Risikoland oder -gebiet ausgenommen. Diese Personen müssen sich nicht bei den Behörden melden, es sei denn, der Arbeitgeber betrachtet ihre berufliche Tätigkeit als nicht zwingend notwendig.